



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 49 vom 8. Oktober 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Studienordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

vom 22. Mai 2019

Die Medizinische Fakultät hat am 22. Mai 2019 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die Studienordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg beschlossen.

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 2017, und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), Ziele, Inhalt und Aufbau des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Zahnmedizin wird ab dem 01. Oktober 2019 an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ausschließlich ein Modellstudiengang gemäß § 3a ZHG angeboten.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Laufzeit des Modellstudiengangs
- § 3 Regelstudienzeit des Modellstudiengangs
- § 4 Teilnahme am Modellstudiengang
- § 5 Allgemeiner Aufbau des Modellstudiengangs
- § 6 Gliederung des Modellstudiengangs in Modulblöcke und Module
- § 7 Ausbildung in Erster Hilfe, Krankenpflagedienst und Famulatur
- § 8 Lehrveranstaltungsarten und Eigenstudium
- § 9 Modulübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienberatung, -organisation und -dokumentation
- § 11 Evaluation von Studium und Lehre
- § 12 Anlagen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Ziele

(1) Die allgemeinen Ziele für die zahnärztliche Ausbildung beruhen auf § 1 Absatz 1 ZÄPrO.

(2) Die grundlegenden Reformziele des Modellstudiengangs sind

- a) die interdisziplinäre und perspektivisch interprofessionelle Ausbildung, d.h. die themen- und symptombezogene Vernetzung der zahnmedizinischen Disziplinen untereinander ebenso wie die themen- und symptombezogene Vernetzung der zahnmedizinischen Disziplinen mit Grundlagenfächern und klinischen Fächern der Medizin als zentrales Leitbild des Zahnmedizinstudiums,
- b) die enge Vernetzung theoretischer und praktisch-klinischer Ausbildungsinhalte über den Gesamtverlauf des Studiums,
- c) die Orientierung des Curriculums an den zahnmedizinisch relevanten klinischen und wissenschaftlichen Schwerpunkten des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE),
- d) die wissenschaftliche Orientierung, d.h. insbesondere die Entwicklung einer fragenden kritischen Haltung, eines ausgeprägten Problem- und Methodenbewusstseins, Strukturierungsfähigkeit und Selbstständigkeit sowie die Orientierung an evidenzbasierter Wissenschaft als zentrales Leitprinzip,
- e) die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie psychosozialer Kompetenzen für den zahnärztlichen Beruf vor dem Hintergrund von deren zentraler Bedeutung für das spätere zahnärztliche Handeln,
- f) die Qualitätssicherung des Studiums durch studienbegleitende Beratungsange-

- bote und weiterbildende Maßnahmen zur Qualifikation der Dozierenden und
- g) die themenbezogene Vernetzung übergeordneter Aspekte, wie Professionalität, Haltung, Ethik und Management.

Der zentrale Reformansatz des Modellstudiengangs besteht dabei in einem die theoretische, theoretisch-klinische und klinisch-praktische Zahnmedizin integrierenden und modular aufgebauten Curriculum. Die Ausbildungsinhalte werden aus den Blickwinkeln des Erwerbs praktischer Kompetenzen in Diagnose, Therapie und Behandlung und theoretischer Grundlagen betrachtet und von Kompetenzen in der sozialen Interaktion mit Patientinnen und Patienten, Kolleginnen und Kollegen sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen geprägt. Daneben wird zur Verbesserung des Wissenserwerbs eine wissenschaftsbasierte und an zahnärztlichen und psychosozialen Kompetenzen orientierte, Theorie und Klinik integrierende Lernspirale eingeführt. Diese sich in ihren Anforderungen steigernde Lernspirale reicht vom wissenschaftlichen Verständnis des gesunden Menschen über das evidenzbasierte Verständnis von Krankheit bis hin zum zahnärztlich-diagnostischen, therapeutischen und betreuenden Handeln. Sie beinhaltet eine fundierte Ausbildung im wissenschaftlichen Arbeiten, befähigt zur lebenslangen Weiterqualifizierung und berücksichtigt ein interdisziplinäres Krankheitsverständnis sowie longitudinale Aspekte.

§ 2

Laufzeit des Modellstudiengangs

(1) Der Modellstudiengang wird für die Dauer von acht Jahren eingerichtet. Er kann verlängert werden, wenn positive Evaluationsergebnisse bezüglich der in § 1 Absatz 2 genannten Ziele vorliegen. Die Verlängerung bedarf der Zustimmung der zuständigen universitären Gremien sowie der nach Landesrecht zuständigen Stelle gemäß § 3a Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 5 ZHG.

(2) Der Modellstudiengang ist abzubrechen, wenn die Evaluationsergebnisse zeigen, dass eine Verbesserung der Lehre und der Ausbildung nicht zu erwarten ist. Der Modellstudiengang ist auch abzubrechen, wenn administrative Probleme auftreten, die seine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleisten lassen. Er kann zudem abgebrochen werden, wenn die Approbationsordnung für Zahnärzte geändert oder durch eine neue ersetzt wird und die Fortführung des Modellstudiengangs danach nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Entscheidung über den Abbruch nach den Sätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung der zuständigen universitären Gremien sowie der nach Landesrecht zuständigen Stelle gemäß § 3a Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 5 ZHG.

(3) Endet der Modellstudiengang, ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium innerhalb einer Übergangszeit beenden oder unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienzeiten, Prüfungen und sonstiger Leistungen in einen sich anschließenden Regelstudiengang wechseln können.

§ 3

Regelstudienzeit des Modellstudiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen fünf Jahre und sechs Monate.

(2) Die Aufnahme des Studiums erfolgt im Rahmen der Jahreszulassung jeweils zum Wintersemester.

§ 4

Teilnahme am Modellstudiengang

Die Teilnahme am Modellstudiengang ist freiwillig. Ein dem Regelstudiengang entsprechender gleichberechtigter Zugang zum Modellstudiengang ist im Rahmen des bundesweiten zentralen Vergabeverfahrens (Stiftung für Hochschulzulassung) gewährleistet. Bei der Immatrikulation ist ein Formular nach Anlage 1 zu unterzeichnen, in dem die Freiwilligkeit der Teilnahme zu bestätigen ist.

§ 5

Allgemeiner Aufbau des Modellstudiengangs

(1) Das Curriculum des Modellstudiengangs besteht aus drei als Lernspirale angeordneten Studienabschnitten in den Semestern eins bis zehn:

1. Normalfunktion: Die Mundhöhle, ihre Funktionen und Mundgesundheit, Prävention, manuelles Training (Semester 1-2, Module A, B1, B2, B3)
2. Vom Symptom zur Erkrankung (Semester 3-6, Module C1, D1, C2, E1, F1, Studienarbeit, D2, G1)
3. Therapie (Semester 7-10, Module D3, C3, E2, F2, H1, E3, H2, G2).

(2) Das Studium im Modellstudiengang beginnt mit einer verpflichtenden Orientierungseinheit. Weitere Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Festlegung des zeitlichen Umfangs der einzelnen Lehrveranstaltungen und der Stundenkontingente in den einzelnen Fächern, ergeben sich aus den Beschreibungen der Modulblöcke und Module (§ 6 Absatz 3), dem jeweils geltenden Studienplan sowie den jeweils geltenden Stundenplänen für die einzelnen Studienabschnitte.

§ 6

Gliederung des Modellstudiengangs in Modulblöcke und Module

(1) Der Modellstudiengang gliedert sich in neun Modulblöcke (A, B, C, D, E, F, G, H, S), die insgesamt aus 20 Modulen bestehen:

Modulblock A: Naturwissenschaftliche und zahnmedizinische Grundlagen

1. A: Naturwissenschaftliche und zahnmedizinische Grundlagen

Modulblock B: Gewebe und Funktionen des oralen Systems, Präklinisches Training und systemische Aspekte, Form, Funktion, Forschung

2. B1: Gewebe und Funktionen des oralen Systems
3. B2: Präklinisches Training und systemische Aspekte
4. B3: Form, Funktion, Forschung

Modulblock C: Infektionen, Entzündungen und Prävention

5. C1: Infektionen, Entzündungen und Prävention I
6. C2: Infektionen, Entzündungen und Prävention II
7. C3: Infektionen, Entzündungen und Prävention III

Modulblock D: Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust

8. D1: Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust I
9. D2: Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust II
10. D3: Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust III

Modulblock E: Zahn- und Kieferfehlbildungen

11. E1: Zahn- und Kieferfehlbildungen I
12. E2: Zahn- und Kieferfehlbildungen II
13. E3: Zahn- und Kieferfehlbildungen III/Syndrome

Modulblock F: Fortgeschrittener Zahnverlust und Zahnlosigkeit

14. F1: Fortgeschrittener Zahnverlust und Zahnlosigkeit I
15. F2: Fortgeschrittener Zahnverlust und Zahnlosigkeit II

Modulblock G: Synoptische Behandlungsplanung

16. G1: Synoptische Behandlungsplanung I: Einfache Fälle
17. G2: Synoptische Behandlungsplanung II: Komplexe Fälle

Modulblock H: Spezifische Patientengruppen: Kinder, Senioren, Beeinträchtigte etc.

18. H1: Spezifische Patientengruppen I: Kinder, Senioren, Beeinträchtigte etc.
19. H2: Spezifische Patientengruppen II: Kinder, Senioren, Beeinträchtigte etc.

Modulblock S: Studienarbeit

20. S: Studienarbeit

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Studienarbeit 300 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(3) Die Module F2 sowie G2 beinhalten sowohl einen praktischen als auch einen theoretischen Strang. Die im praktischen Strang des Moduls F2 vorgesehenen praktischen Leistungen werden von den Studierenden parallel zu den Modulen D3, C3, E2 sowie F2, d.h. im siebten und achten Semester, erbracht. Die im praktischen Strang des Moduls G2 vorgesehenen praktischen Leistungen werden von den Studierenden parallel zu den Modulen H1, E3, H2 sowie G2, d.h. im neunten und zehnten Semester erbracht.

(4) Aufbau und Inhalt der Modulblöcke und Module sowie die abzulegenden Prüfungen werden in Modulhandbüchern beschrieben.

§ 7

Ausbildung in Erster Hilfe, Krankenpflagedienst und Famulatur

(1) Die Ausbildung in Erster Hilfe ist im Rahmen der Orientierungseinheit zu absolvieren.

(2) Der einmonatige Krankenpflagedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums abzuleisten. Ziel des Krankenpflagedienstes ist es, die Studierenden in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses bzw. einer Pflegeeinrichtung einzuführen und sie mit den Rahmenbedingungen der aufsuchenden Zahnmedizin vertraut zu machen. Das Krankenpflegepraktikum ist in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung abzuleisten.

(3) Die Ableistung der einmonatigen Famulatur kann begonnen werden, wenn die für die ersten zwei Semester vorgeschriebenen Prüfungen und Leistungskontrollen im Curriculum absolviert worden sind. Ziel der Famulatur ist es, die Studierenden mit der ambulanten zahnärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten und Eigenstudium

(1) Lehrveranstaltungen sind

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Praktika
4. Kurse (inklusive eLearning)
5. Demonstrationen
6. Labor
7. Poliklinik
8. Case Oriented Learning (COL)

(2) Nach Maßgabe der ZÄPrO besteht Anwesenheitspflicht für alle Lehrveranstaltungen. Die Zahl der Teilnehmenden kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Das Eigenstudium wird unterstützt durch den nationalen kompetenzbasierten Lernzielkatalog Zahnmedizin (NKLZ), die Ärztliche Zentralbibliothek, interaktive elektronische Lernhilfen und das „Medizinische Trainingszentrum eigener Fähigkeiten und Fertigkeiten“ (MediTreff).

§ 9

Modulübergreifende Lehrveranstaltungen

(1) Es werden modulübergreifende Lehrveranstaltungen eingerichtet und durchgeführt, um ein interdisziplinäres Verständnis der Zahnmedizin bei den Studierenden auszubilden und longitudinale Aspekte des Curriculums zu betonen. Ab dem ersten Studienjahr werden die Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen integrierter Lehreinheiten vermittelt.

(2) Im dritten Studienjahr beginnt eine theoretische und praktische synoptische Ausbildung, die die Zahnerhaltungskunde und zahnmedizinische Prothetik integriert. In weiteren longitudinalen Strängen werden die praktischen Lehrinhalte der Fächer Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie Kieferorthopädie vermittelt.

§ 10

Studienberatung, -organisation und -dokumentation

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Darüber hinaus bietet das Prodekanat für Lehre Studienberatung an.

(2) Das Prodekanat für Lehre veröffentlicht für jede Studierende und jeden Studierenden so früh wie möglich, jedoch mindestens 14 Tage vor Modulbeginn, einen individuellen Stundenplan, der die zeitliche Abfolge der Veranstaltungen verbindlich festlegt. Über begründete Ausnahmen von diesem Stundenplan entscheiden die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter im Einvernehmen mit dem Prodekanat für Lehre.

(3) Für die Erfassung und Dokumentation der jeweiligen Teilnahme an den Veranstaltungen gemäß § 8 Absatz 1 und 2 hält die Medizinische Fakultät ein elektronisches Erfassungssystem vor. Die Medizinische Fakultät ermöglicht den Studierenden, dieses System auf freiwilliger Basis zu nutzen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Studierenden, die das elektronische Erfassungssystem nicht nutzen, ermöglicht die Medizinische Fakultät den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme auf andere Weise zu führen.

(4) Die Studierenden können ihre erbrachten Studienleistungen fortlaufend über das Studierendenverwaltungsprogramm online einsehen. Für die Anmeldung zur zahnärztlichen Prüfung wird durch das Prodekanat für Lehre ein Gesamtschein als Nachweis über die erbrachten Prüfungsleistungen erstellt.

(5) Im Rahmen eines Wechsels in einen Regelstudiengang Zahnmedizin, eines Hochschulwechsels oder eines Wechsels in einen anderen Studiengang, werden den Studierenden auf Antrag folgende Dokumente zum Nachweis ihres Studienstandes durch das Prodekanat für Lehre ausgestellt:

1. Aufstellung der bisher erbrachten Studienleistungen
2. Fachbezogene Übersicht der absolvierten quantitativen Unterrichtsanteile
3. Äquivalenzen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung

Die Äquivalenzen in Anlage 2 vermitteln die inhaltliche Entsprechung von Leistungsnachweisen des Regelstudiengangs nach der geltenden ZÄPrO und denen des Modellstudiengangs Zahnmedizin.

§ 11

Evaluation von Studium und Lehre

(1) Die Lehrveranstaltungen des Modellstudiengangs Zahnmedizin werden gemäß § 3a Absatz 3 Nummer 4 ZHG regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert.

(2) Für die semesterweise interne Evaluation ist das Prodekanat für Lehre zuständig. Die Ergebnisse bilden eine Grundlage für die weitere Modulplanung und die Entwicklung des Curriculums.

(3) Für die externe Evaluation des Modellstudiengangs bestellt der Fakultätsrat einen wissenschaftlichen Beirat. Dieser bewertet die Ergebnisse der internen Evaluationen alle zwei Jahre. Dem Beirat gehören mindestens vier externe Personen (drei Professorinnen oder Professoren und eine Studierende oder ein Studierender) an.

§ 12

Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Teil dieser Ordnung.

§ 13

Inkrafttreten

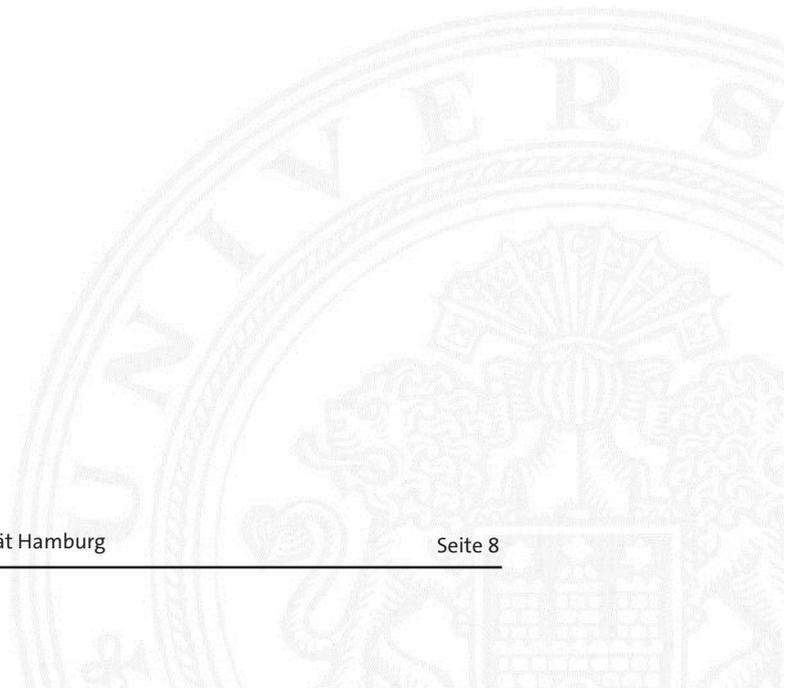
(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende der Zahnmedizin, die ab dem Wintersemester 2019/20 für das erste Fachsemester immatrikuliert wurden und für diejenigen Studierenden der Zahnmedizin, die in den Modellstudiengang wechseln.

Hamburg, den 8. Oktober 2019
Universität Hamburg

Anlagen

1. Formular zur Freiwilligkeit der Teilnahme am Modellstudiengang
2. Äquivalenzen für die nach §§ 19, 26 und 36 ZÄPrO aufgeführten Leistungen



Anlage 1

Bestätigung der freiwilligen Teilnahme am integrierten Modellstudiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg gemäß § 3a Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 16. April 1987, zuletzt geändert am 23. Dezember 2016.

Hiermit bestätige ich,

Vorname		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Name		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
geboren am		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geburtsort		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

dass ich freiwillig am Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg teilnehme.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Teilnahme am Modellstudiengang Zahnmedizin zu einer Einschränkung der Möglichkeiten eines Studienortwechsels führen kann und bestätige mein Einverständnis hiermit. Ich bin mir bewusst, dass ein solcher Wechsel insbesondere mit einer Verlängerung der Studienzeit verbunden sein kann.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 2: Äquivalenzen für die nach §§ 19, 26 und 36 ZÄPrO aufgeführten Leistungen

Fächer/Stoffgebiete nach § 19 ZÄPrO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Physikalisches Praktikum	X		X	X																
Chemisches Praktikum	X	X																		

Fächer/Stoffgebiete nach § 26 ZÄPrO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Kurs der technischen Propädeutik	X	X							X											
Phantomkurs der Zahnersatzkunde 1				X			X				X									
Phantomkurs der Zahnersatzkunde 2			X			X			X											
Anatomische Präparierübungen			X			X		X												
Mikroskopisch-anatomischer Kurs	X	X																		
Physiologisches Praktikum			X	X				X												
Physiologisch-chemisches Praktikum		X			X			X					X							
Kurs medizinische Terminologie		X						X												

Fächer/Stoffgebiete nach § 36 ZÄPrO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde					X		X					X								
Radiologischen Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes									X		X									
Chirurgische Poliklinik als Auskultant									X				X	X						X
Hautklinik							X							X			X			
Pathologischer Kursus														X			X			
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Auskultant								X	X			X								
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I					X		X					X	X		X		X			
Kursus der kieferorthopädischen Technik		X	X					X												

Fächer/Stoffgebiete nach § 36 ZÄPrO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I															X	X				
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I			X			X		X				X	X	X	X	X				
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I													X	X	X					
Operationskursus I													X	X	X	X				
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II												X						X	X	X
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II																	X	X		
Operationskursus II																	X	X	X	X
Kursus der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden													X	X						
den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II																	X	X		
Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde II				X													X	X	X	X
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III																			X	X